

Perspektivberatung für Flüchtlinge



für Köln

Wichtige Information in Ergänzung des Themas Familienzusammenführung für Menschen mit Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach dem GG / der GFK:

Wenn es so weit ist, dass Ihre Familie kommen darf:

- weil Sie bereits verheiratet waren, bevor Sie nach Deutschland gekommen sind
- weil Sie hier in Deutschland nach Abschluss des Asylverfahrens die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz erhalten haben
- weil Sie rechtzeitig (innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung) das Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragt haben
- weil Sie bei „subsidiärem Schutz“ außergewöhnliche Härtegründe geltend machen konnten
- und Ihre Familie nach langer Wartezeit und vielen Formalitäten mit Visum endlich einreist...

dann beachten Sie bitte:

Ihre Ehefrau bzw. Ihr Ehemann und Kinder haben die Chance, den **gleichen Aufenthaltsstatus wie Sie** zu erhalten, wenn sie sofort nach Einreise einen Antrag auf **Familienasyl** stellen. Der Antrag auf Familienasyl muss innerhalb von 14 Tagen nach Einreise gestellt werden. Er kann schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg gestellt werden, wenn Ihre Frau / Ihr Mann unmittelbar nach Einreise eine mindestens sechsmontatige Aufenthaltserlaubnis oder entsprechend lange Fiktionsbescheinigung erhalten hat. Sonst ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen persönlich bei der neu zuständigen Landeserstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Nordrhein-Westfalen: LEA Bochum, Gersteinring 50 a, 44791 Bochum, zu stellen. Für Kinder gilt die Frist von zwei Wochen nicht.

Wenn der Antrag zeitlich später gestellt wird, wird der Asylantrag der Ehefrau bzw. des Ehemannes individuell geprüft. Das bedeutet, dass ein ganz normales Asylverfahren durchlaufen wird. Es kann dann sein, dass Ihr Ehemann / Ihre Ehefrau wegen individueller politischer Verfolgung (wenn es denn entsprechende Gründe gibt) ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft erhält. Aber oft wird die Entscheidung eine andere sein: vielleicht subsidiärer Schutz, vielleicht ein Abschiebungsverbot, vielleicht aber auch eine Ablehnung des Asylantrags.

Wenn ein Familienmitglied von Ihnen einen Asylantrag stellt, wird auch die **Entscheidung über Ihren Antrag erneut geprüft**, um festzustellen, ob die Asylgründe noch vorliegen. In schwierigen Fällen könnte es also so sein, dass die Anerkennung des/der zuerst Eingereisten zurückgenommen wird. Das ist leider nicht immer auszuschließen, insbesondere dann, wenn Ehepartnerin / Ehepartner und Kinder wesentlich **später** als Sie den Asylantrag stellen, und die Situation im Herkunftsland inzwischen anders eingeschätzt wird.

Deshalb – wenn Sie die Chance haben – empfehlen Sie Ihrer Ehefrau / Ihrem Ehemann **sofort nach Einreise**, d.h. konkret **in den ersten beiden Wochen** nach Einreise - einen Asylantrag zu stellen! (§ 26 AsylG). Es ist für ihre Familie aufenthaltsrechtlich deutlich einfacher, wenn Sie alle den gleichen Status haben. **Bedenken Sie aber auch:** Wenn Ihre Frau / Ihr Mann wie Sie auch die Flüchtlingseigenschaft erhalten, ist auch für diesen Teil der Familie eine Besuchsreise in das Herkunfts- bzw. Heimatland nicht mehr möglich, ohne den Flüchtlingsstatus zu riskieren.

Wichtig ist auch, dass **Ihre Familienmitglieder, die mit dem Visum eingereist sind, auch dann, wenn sie Asylantrag stellen:** 1. bei Ihnen bleiben und Ihrem Ort zugewiesen werden, 2. die Aufenthaltserlaubnis (teilweise zunächst als Fiktionsbescheinigung) inzwischen weiter erteilt wird, und 3. Sie für Ihre Familie Leistungen beim Jobcenter beantragen und erhalten können, solange Sie selbst den Lebensunterhalt durch Arbeit noch nicht sicherstellen können. Auch bei negativem Abschluss des Asylverfahrens bleibt die Aufenthaltserlaubnis als Familienmitglieder bestehen!
Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Rechtsanwalt oder bei einer Flüchtlingsberatungsstelle.

Beim Caritasverband für die Stadt Köln beraten Sie in diesem Falle gern:

Fachdienst für Integration und Migration
Bertramstr. 12, 51103 Köln
Tel. 0221 98577-417

firm-beratung@caritas-koeln.de

Perspektivberatung für Flüchtlinge
Kapellenstr. 45, 51103 Köln
Tel. 0221 / 22228416

fluechtlingsberatung@caritas-koeln.de

gez. Susanne Rabe-Rahman / Leiterin Perspektivberatung für Flüchtlinge / Stand: Dezember 2017